



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Ausländerrecht
Az.: 103-00/ga
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

3. August 2015

Rundschreiben Nr. 445/2015

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 221/2014 vom 9. Mai 2014

Kurzfassung:

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 1. August 2015 in Kraft getreten. Mit dem Entwurf wird eine neue alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für geduldete Migranten geschaffen, die sich erfolgreich wirtschaftlich in Deutschland integriert haben. Die Voraussetzungen, unter denen gut integrierte Jugendliche ein Bleiberecht erhalten können, sind erleichtert worden. Das Gesetz dient darüber hinaus der Neuausrichtung des Ausweisungsrechts sowie dem Abbau rechtlicher Vollzugshindernisse in der Aufenthaltsbeendigung. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann künftig auch gegenüber Ausländern verhängt werden, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen und deren Asylantrag deshalb als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1386, **Anlage**) veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 1. August 2015 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Neuordnung des Bleiberechts und des Rechts der Aufenthaltsbeendigung sowie der Umsetzung weiterer Änderungen in verschiedenen Bereichen des Aufenthaltsrechts. Gegenüber dem Referentenentwurf (dazu Bezugsrundschreiben Nr. 221/2014) haben sich während des Gesetzgebungsverfahrens eine Reihe von Änderungen ergeben. Im Einzelnen ist auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Änderungen beim Bleiberecht

Durch Änderung des **§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG** werden die Voraussetzungen, unter denen gut integrierte Jugendliche ein Bleiberecht erhalten, erleichtert. Die neue Regelung stellt nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch bzw. Schulabschluss als aner kennenswerte Integrationsleistungen ab. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich. § 25a Abs. 2 AufenthG dehnt das Aufenthaltsrecht auf Ehegatten, Lebenspartner und Kinder des Begünstigten aus. § 25a Abs. 4 AufenthG stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Mit der Einführung einer neuen alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung (**§ 25b AufenthG**) soll in Deutschland lebenden geduldeten Menschen eine Perspektive eröffnet und der in §§ 18a, 25a AufenthG für einen bestimmten Personenkreis konzipierte Gedanke der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei festgestellter erfolgreicher wirtschaftlicher Integration fortentwickelt werden. Damit soll dem Umstand, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sich nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben, Rechnung getragen werden. Erhalten bleibt der Grundsatz, wonach ein Bleiberecht auch weiterhin nur derjenige bekommt, der in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt tatsächlich ganz überwiegend eigenständig zu sichern. Auf diese Weise soll eine Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindert werden. Nach § 25b AufenthG kommt die Erteilung einer Aufenthaltsgewährung in Betracht, wenn eine Reihe, für eine faktisch vollzogene Integration sprechende Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehören: langjähriger Aufenthalt in Deutschland, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt als Grundsatz, hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, grundsätzlich gegebene Straffreiheit, keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen. Auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit und bezieht Ehegatten, Lebenspartner und Kinder des Berechtigten ein. Der Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach § 25b AufenthG hat Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs (**§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit c AufenthG**).

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde ferner **§ 17a AufenthG**. Danach kann einem Ausländer zum Zwecke der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für Durchführung einer Bildungsmaßnahme erteilt werden. Die Einfügung von § 8 Abs. 2 in die Beschäftigungsverordnung nimmt darauf Bezug.

Neuordnung des Ausweisungsrechts und des Rechts der Aufenthaltsbeendigung

Mit dem Gesetz wird das bisher dreistufige Ausweisungssystem, das bei bestimmten Verhaltensweisen eine (zwingende, regelmäßige oder ins Ermessen gestellte) Rechtsfolge vorsieht, auf ein Ausweisungsrecht umgestellt, bei dem in jedem Einzelfall einer Ausweisung das öffentliche Ausweisungsinteresse mit dem privaten Bleibeinteresse abgewogen wird (**§ 53 Abs. 1 AufenthG**). Die Umstände, unter de-

nen ein öffentliches Ausweisungsinteresse bzw. ein privates Bleibeinteresse besonders schwer wiegen, werden in den **§§ 54 und 55 AufenthG** näher konkretisiert.

§ 56 AufenthG regelt die Überwachung ausgewiesener Ausländer. Um Sicherheitslücken zu schließen, sieht die Neuregelung eine Reihe von Maßnahmen wie die Ergänzung des Kommunikationsmittelverbots um ein Kontaktverbot sowie die Aufrechterhaltung der Überwachungsmaßnahmen auch während der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Ausweisung vor.

Weitere Änderungen im Recht der Aufenthaltsbeendigung betreffen die folgenden Punkte:

- eine Anpassung der Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund von Ausweisung oder Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung in **§ 11 AufenthG**. Insoweit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen zu befristen ist (§ 11 Abs. 2 – 5 AufenthG). Darüber hinaus ist künftig die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auch für den Fall der Nichteinhaltung einer gesetzten Ausreisefrist (Abs. 6) möglich. Der Referentenentwurf hatte die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots vorgesehen, wenn die Einreise allein in der Absicht erfolgt, Sozialleistungen zu beziehen. Diese Regelung ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Stattdessen sieht § 11 Abs. 7 AufenthG nunmehr die Verhängung eines solchen Verbots gegen Ausländer vor, deren Asylantrag nach §29a AsylVerfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Auch Ausländer, deren Asylfolge- oder Zweitanträge wiederholt nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt haben, können mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt werden. Ausländer, gegenüber denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt oder verlängert worden ist, können auch nicht unter Ausnutzung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs in das Bundesgebiet einreisen (**§ 84 AufenthG**).
- **§ 2 AufenthG** wird ein Absatz 14 angefügt, in dem der Begriff der „Fluchtgefahr“ konkretisiert wird,
- Nach **§ 72 AufenthG** ist das Erfordernis des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung für Ausweisung und Abschiebung verzichtbar, wenn das jeweilige Strafverfahren allein aufenthaltsrechtliche Straftaten nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG/EU oder typische Begleitdelikte mit geringem Unrechtsgehalt betrifft,
- Änderungen gibt es auch im Recht der Abschiebehaft (**§§ 62, 62a AufenthG**). In **§ 62b AufenthG** wird überdies das neue Institut des „Abschiebegewahrsams“ geregelt.

Weitere Änderungen

Ferner werden mit dem Gesetz u. a. folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- Modifikationen gibt es in **§ 26 AufenthG** hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts sowie in **§§ 29, 35 AufenthG** bezüglich des Rechts des Familiennachzugs.

- Mit den Neuregelungen in **§§ 48, 48a AufenthG** werden die Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung ausgeweitet.
- Nach **§ 77 Abs. 3 AufenthG** wird die Verpflichtung, Entscheidungen und Informationen in Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen, ausgeweitet. Insbesondere soll der Ausländer auch dann Anspruch auf eine Übersetzung der Entscheidungsformel bestimmter Verwaltungsakte haben, wenn er durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.
- Einführung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage zur Einbindung der Sicherheitsbehörden in die Überprüfung der im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen (**§§ 73b, 73c AufenthG**).
- Anpassung der Berechnungsweise eines Kurzaufenthaltes im nationalen Recht an die neuen schengenrechtlichen Regelungen (**§ 6 AufenthG**).
- Durch das Gesetz wird eine eigene Rechtsgrundlage zur Neuansiedlung von Flüchtlingen, die von UNHCR bereits als solche anerkannt sind, geschaffen (sog. Resettlementverfahren, **§ 23 Abs. 4 AufenthG**). Diese Personen sind bereits aus ihrem Heimatland in einen Drittstaat geflüchtet. In diesem Drittstaat haben sie allerdings keine Lebensperspektive. Durch die dauerhafte Aufnahme in Deutschland wird dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe eine sichere Perspektive geboten.
- Das Gesetz sieht auch eine Erleichterung des Familiennachzugs zu Resettlementflüchtlingen vor. Da diese bereits von UNHCR als Flüchtlinge und damit als schutzbedürftig anerkannt sind, werden sie hinsichtlich des Familiennachzugs Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Damit geht eine erhebliche Erleichterung, bspw. im Hinblick auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung oder des Sprachnachweises, einher (**§§ 29, 30, 32, 36 AufenthG**).
- Die Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel (**§ 25 Abs. 4a, Abs. 5 AufenthG**).



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)